ZBB 1999, 244

Rückschuldbuchgesetz § 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1; AO § 150 Abs. 3, § 154 Abs. 2; VwGO § 40 Abs. 1

Ablehnung der Eröffnung eines Schuldbuchkontos

VG Frankfurt/M., Urt. v. 25.02.1999 – 9 E 408/98 (V) (rechtskräftig), WM 1999, 1320

Leitsätze:

1. Für Streitigkeiten über die Ablehnung der Eröffnung eines Schuldbuchkontos bei der Bundesschuldenverwaltung (§ 1 Abs. 1 Rückschuldbuchgesetz) ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

2. Die Ablehnung der Eröffnung eines Schuldbuchkontos ist Verwaltungsakt.

3. Die Ablehnung der Eröffnung eines Schuldbuchkontos kann auf die mangelnde Erfüllung des Grundsatzes der Kontenwahrheit nach § 154 Abs. 2 AO gestützt werden, wobei die Wertung des § 150 Abs. 3 AO heranzuziehen ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG